

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Dezember 1958	Nr. 35
Tag	Inhalt:	Seite
11. 12. 58	Verordnung über Eingruppierung von Weinbergslagen . . . . .	187
14. 12. 58	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für den Regierungsbezirk Darmstadt . . . . .	187
14. 12. 58	Verordnung über die Auskunfts- und Buchführungspflicht von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften . . . . .	188
—	Berichtigungen . . . . .	189

### Verordnung über Eingruppierung von Weinbergslagen.

Vom 11. Dezember 1958.

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 538) in der Fassung der Siebenten Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 17. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 50) wird verordnet:

#### § 1

Wein aus den nachstehenden Weinbergslagen wird in die angegebene nächsthöhere Gruppe eingeteilt:

#### A. Rheingau

##### 1. Martinsthal

###### Gruppe I:

Mittelpfad, Heiligenstock und Rödchen.

##### 2. Kiedrich

###### Gruppe I:

Turmberg.

###### Gruppe II:

Klosterberg.

##### 3. Oestrich

###### Gruppe II:

Kerbesberg.

##### 4. Winkel

###### Gruppe I:

Bienenberg.

##### 5. Rüdesheim

###### Gruppe I:

Geißberg und Kiesel.

##### 6. Aßmannshausen

###### Gruppe I:

Silberberg, Spaisberg, Losberg und Hinterhaus.

#### B. Bergstraße

##### 1. Bensheim

###### Gruppe I:

Hemsberg, Hohberg, Kirchberg und Pfaffenstein.

##### 2. Bensheim-Auerbach

###### Gruppe I:

Schloßberg und Roth.

##### 3. Heppenheim

###### Gruppe I:

Blinzig, Centgericht, Eckweg, Krück und Maiberg.

##### 4. Zwingenberg

###### Gruppe I:

Krämerberg.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1958.

Der Hessische Minister des Innern  
Schneider

### Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für den Regierungsbezirk Darmstadt.

Vom 14. Dezember 1958.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 3. November 1956 (GVBl. S. 149) wird nach Anhörung des Sachverständigenausschusses für den Regierungsbezirk Darmstadt verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für den Regierungsbezirk Darmstadt vom 23. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 18) wird wie folgt ergänzt:

- In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Für das Ausbrennen ein Zuschlag in Höhe von 1,10 DM.“

## 2. Als § 4a wird eingefügt:

## „§ 4a

- (1) Bei der Rohbau- und Schlußabnahme von Gebäuden sind je Schornstein und Abnahme einschließlich der erforderlichen Bescheinigungen und der anzufertigenden Skizzen folgende Gebühren zu entrichten:  
Für Schornsteine bis zu 7 Stockwerken 1,50 DM,  
für jedes weitere Stockwerk —,30 DM mehr.  
Die Mindestabnahmegebühr beträgt je Gebäude und Abnahme 5,— DM.
- (2) Für eine Nachbesichtigung ist die Hälfte der vorgenannten Gebühren zu entrichten.
- (3) Für Rauchdruckproben oder nachträglichen Anschluß von Gasfeuerstätten an kohlebeheizte Schornsteine und Feststellung der Belastung gemischtbelegter Schornsteine oder Freimachung eines Schornsteines für Gasfeuerstätten wird je Schornstein eine Gebühr von 5,— DM erhoben.“

## 3. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Vergütung von Tätigkeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters außerhalb seines Wohnsitzes

Für die Tätigkeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters außerhalb seines Wohnsitzes ist ein Zuschlag von 10 Prozent auf die in den §§ 3, 4 und 4a aufgeführten Gebühren zu entrichten.“

**Artikel 2**

Art. 1 Nr. 1 und 3 treten mit Wirkung vom 10. Januar 1958, Art. 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1958.

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
Frank e

**Verordnung  
über die Auskunfts- und Buchführungspflicht von  
Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von  
Unterkünften.**

Vom 14. Dezember 1958.

Auf Grund des § 38 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459) und auf Grund des § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Handels mit unedlen Metallen sowie zur Ausführung des § 38 Abs. 3 der Gewerbeordnung vom 6. Oktober 1958 (GVBl. S. 150) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

## § 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf Gewerbetreibende Anwendung, die folgende Tätigkeiten ausüben:

1. die Vermittlung, Veranstaltung oder die Durchführung von Reisen, die sich nicht auf die Beförderung in eigenen Beförderungsmitteln beschränken, oder
2. die Ausgabe oder Vermittlung von Leistungsanweisungen für Beförderung oder Unterkunft.

## § 2

**Behördliche Überwachung  
und Nachschau**

(1) Die Beauftragten des Kreisausschusses, in kreisfreien Städten die Beauftragten des Magistrats, sowie die Beauftragten des Regierungspräsidenten sind befugt, in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden erforderlich ist. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten dieser Behörden Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen die Geschäftsbücher und -papiere, auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde, vorzulegen.

(2) Der Gewerbetreibende hat jede über den Geschäftsbetrieb von den Beauftragten dieser Behörden verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen. Er ist verpflichtet, diese Auskunft mündlich oder schriftlich innerhalb der gesetzten Frist und kostenfrei zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## § 3

**Buchführungspflicht**

(1) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln.

(2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen ersichtlich sein:

1. bei Vermittlung von Einzelreisen
  - a) Tag der Anmeldung oder Vermittlung,
  - b) Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung der Teilnehmer, bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch Geburtsdatum,
  - c) vereinbarte Leistungen (z. B. Fahrt, Übernachtung, Frühstück, Mittagessen),
  - d) Gesamtpreis der Leistung,
  - e) Zahlungen des Kunden nach Art, Betrag und Datum,
  - f) Zahlungen des Gewerbetreibenden an bei der Durchführung der Reise beteiligte Dritte (Leistungssträger) nach Art, Betrag und Datum;

2. bei Vermittlung von Gesellschaftsreisen die Angaben nach Nr. 1 Buchstaben a) bis e) und für jede Reise gesondert folgende Angaben:

- a) von den Kunden insgesamt geleistete Zahlungen,
- b) Name des Veranstalters,
- c) an den Veranstalter oder dessen Beauftragten geleistete Zahlungen.

(3) Bei Veranstaltung oder Durchführung von Gesellschaftsreisen ist für jede Reise

1. vor Abschluß von Verträgen mit den Kunden nach kaufmännischen Grundsätzen eine Zusammenstellung der Kosten zu fertigen, die auch Angaben über die Leistungsträger (z. B. Anschriften der Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen, Gaststätten) enthalten muß,
2. eine Abrechnung vorzunehmen, aus der auch die Anzahl der Reiseteilnehmer, deren Zahlungen und jede Zahlung des Gewerbetreibenden an die Leistungsträger hervorgehen müssen.

Soweit bei Veranstaltung oder Durchführung von Gesellschaftsreisen die Tätigkeit eines Vermittlers nicht in Anspruch genommen wird (Eigenbuchungen), müssen aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen auch die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a) bis e) ersichtlich sein.

(4) Alle schriftlichen und mündlichen Anmeldungen sind an dem Tage, an dem sie eingehen, einzutragen. Alle Zahlungen des Kunden sind am Tage des Eingangs zu vermerken. Ein Rücktritt des Kunden von seiner Anmeldung, ein Ausfall der Reise oder eine Änderung des Reiseplans sind zu vermerken.

#### § 4

##### Inseratensammlung

Je ein Stück sämtlicher von dem Gewerbetreibenden vorgenommener Veröffentlichungen (insbesondere Inserate, Prospekte, Vervielfältigungen), in denen er eine der in § 1 bezeichneten gewerblichen Leistungen ankündigt, ist in einer nur diesem Zweck dienenden Sammlung oder in anderer Weise übersichtlich zu verwahren; soweit dies wegen der Form der Veröffentlichung oder Ankündigung nicht möglich ist, ist ein Vermerk über ihren Inhalt und den Tag ihres Erscheinens zu der Sammlung zu nehmen. Die Belege sind in der Reihenfolge des Erscheinens der Veröffentlichung, bei Inseraten unter Hinzufügung der Bezeichnung und des Erscheinungstages der Druckschrift zu verwahren.

#### § 5

##### Beförderungsausweise und Tagesfahrten

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden auf die Ausgabe von Beförderungsausweisen einschließlich der Nebenausweise sowie auf die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Reisen von

nicht mehr als eintägiger Dauer (Tagesfahrten ohne Übernachtung) keine Anwendung.

#### § 6

##### Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen

Der Gewerbetreibende hat die Geschäftsunterlagen im Sinne der §§ 3 und 4 auf die Dauer von drei Jahren in seinen Geschäftsräumen aufzubewahren; Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

#### § 7

##### Erteilung von Weisungen

Soweit nach dieser Verordnung eine Zuständigkeit kommunaler Verwaltungsbehörden besteht, können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen; im Einzelfall dürfen Weisungen nur erteilt werden, wenn die kommunalen Verwaltungsbehörden das Recht verletzen oder die erhaltenen allgemeinen Weisungen nicht befolgen.

#### § 8

##### Strafvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4a und Abs. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. März 1959 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1958.

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
Frank e

#### Berichtigungen

Betreff: Impfschadengesetz vom 6. Oktober 1958 (GVBl. S. 147).

In § 5 letzter Satz muß es statt:  
„§ 26 Bundesversorgungsgesetz ...“  
richtig heißen:  
„§ 26 des Bundesversorgungsgesetzes ...“.  
In § 7 vorletzter Satz ist das Wort „sind“ zu streichen.

Betreff: Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183).

In § 12 Abs. 1 Nr. 2 beginnt mit dem Wort „verjährt“ eine neue Zeile.

